

# BÜRGERANTRAG VERPACKUNGSSTEUER

FÜR WENIGER MÜLL  
IN FORCHHEIM!



## Ziele

- Saubere Stadt
- Müllvermeidung
- Umweltschutz
- Anwendung des Verursacherprinzips

Bis zum 31. Mai im Zukunftshaus unterschreiben!  
Sattlertorstraße 16, 91301 Forchheim  
Mo & Fr 16-18 Uhr / Mi & Sa 10-12 Uhr

**Bürgerantrag an die Stadt Forchheim nach Art. 18b der Bayrischen Gemeindeordnung:  
Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Einwegverpackungen  
(Verpackungssteuersatzung)**

**Antragstext:**

Wir beantragen, dass die Stadt Forchheim eine Satzung zur Erhebung einer Steuer auf Einwegverpackungen erlässt. Einen Vorschlag für die mögliche Ausgestaltung der Satzung entnehmen sie dem Entwurf, der als **Anlage 2** mit dem Antrag eingereicht wird. Der Entwurf entspricht im Kern der Satzung der Universitätsstadt Tübingen. [1]

Wir bitten den Stadtrat, diesem Antrag zuzustimmen und die Verwaltung mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Satzung zu beauftragen.

**Motivation:**

Forchheim for Future veranstaltet seit mehr als zwei Jahren monatliche Cleanups. Bei diesen Aktionen sammeln Menschen ehrenamtlich Müll, der im öffentlichen Raum herumliegt.

**Wir möchten das öffentliche Bewusstsein für Umweltschutz und Nachhaltigkeit stärken,  
zusätzliche Anreize für nachhaltige Mehrwegverpackungslösungen schaffen,  
einen Beitrag für mehr Sauberkeit und Lebensqualität in unserer Stadt leisten.**

Dafür erhalten wir Zuspruch von Passanten, die sich bedanken, dass wir etwas gegen den Dreck unternehmen. Einige beklagen sich, dass es zu wenig öffentliche Mülleimer gibt.

Unsere Bemühungen werden auch von lokal ansässigen Firmen und Institutionen unterstützt z.B. durch Spenden oder die aktive Beteiligung von Mitarbeiter:innen.

Trotz dieser Anstrengungen wird das Stadtbild von Forchheim weiterhin durch herumliegenden Müll beeinträchtigt – insbesondere durch Einwegverpackungen z.B. Getränkebecher sowie Verpackungen für Fastfood, ToGo-Produkte und Backwaren.

Diese Erfahrung untermauern wir durch die Fotodokumentation in Abbildung 1 und Abbildung 2.

**Begründung:**

Einwegverpackungen tragen erheblich zur Umweltverschmutzung im öffentlichen Raum der Stadt Forchheim bei. Die Kosten für Stadtreinigung und Entsorgung werden von der Allgemeinheit getragen. Die Verbrauchssteuer setzt auf das Verursacherprinzip und führt somit zu einer gerechteren Umlage der Kosten.

Vorbild – Die Stadt Tübingen erhebt seit 2022 eine Verpackungssteuer und hat damit sehr positive Erfahrungen gemacht:

- *Durch die Verpackungssteuer wurde ein zusätzlicher Anreiz für die Nutzung umweltfreundlicher und nachhaltiger Mehrweg-Alternativen geschaffen. Tübingen ist seit der Einführung der Steuer „Nummer Eins bei Mehrwegangebot.“ Zu diesem Schluss kommt eine Studie der Universität Tübingen. [2]*
- *Die Ausgaben für die Erhebung der Steuer werden durch die Einnahmen gedeckt. Nach Abzug der Ausgaben betragen die Einnahmen in Tübingen im Jahr 2022 ca. 0,9 Millionen Euro.*
- *Der Einwegmüll im öffentlichen Raum ist, nach Angaben der Stadtreinigung in Tübingen, wahrnehmbar zurückgegangen. Die Verpackungssteuer hat somit bewirkt, dass weniger Müll um die Mülleimer herumliegt und sperrige Verpackungen die Mülleimer nicht mehr verstopfen.*
- *Durch eine offensive Kommunikation mit den betroffenen Betrieben wird die Steuer in Tübingen positiv akzeptiert. Die Gastronomie hat sich darauf eingestellt.*

In **Anlage 3** finden Sie weitere Ausführungen zur oben genannten Studie sowie die vollständige Antwort der zuständigen Projektleiterin auf unsere Anfrage zur Verpackungssteuer in Tübingen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 30. Januar 2025 bestätigt, dass die Verpackungssteuer als „örtliche“ Verbrauchssteuer rechtmäßig ist. [3] Diese Rechtssicherheit ermöglicht es anderen Städten diese Steuer ebenfalls zu erheben.



Abbildung 1: Unglaubliche Ausbeute - Eine Person sammelt auf einer Wegstrecke von 400 m innerhalb von 25 Minuten zwei Müllsäcke voll weggeworfener Getränkebecher. Es wurden nur Getränkebecher gesammelt. Anderer Müll wurde bei dieser Aktion ausnahmsweise liegen gelassen. Potenzieller Steuerwert >20€.



Abbildung 2: Umweltverschmutzung durch Müll – Beispiele aus dem Stadtgebiet Forchheim: Der Anteil an Einwegverpackungen überwiegt. Häufig finden wir Kunststoffmüll in der Nähe von Gewässern.

Ein Teil der Steuereinnahmen kann ggf. in Maßnahmen für den Umweltschutz investiert werden:

- **Ausbau der öffentlichen Müllentsorgung:** z.B. Verbesserung der Recycling-Quote
- **Bildung für nachhaltige Entwicklung:** Investitionen in Aufklärung und Bildung können dazu beitragen, dass die Bevölkerung langfristig umweltbewusster handelt und weniger Einwegverpackungen konsumiert werden.
- **Anreize zur Bürgerbeteiligung:** z.B. durch eine **Sammelprämie**. Das heißt eine Belohnung / Aufwandsentschädigung für Müll, der ehrenamtlich gesammelt wird. Das motiviert Bürger:innen, aktiv zu werden, und stärkt das gemeinschaftliche Bewusstsein für die Müllproblematik.

Die erforderlichen Unterschriften reichen wir zusammen mit dem Antrag als **Anlage 1** ein.

Bitte bestätigen sie den Eingang dieses Bürgerantrags und informieren sie uns über das weitere Vorgehen.

#### **Anlagen:**

**Anlage 1** Unterschriftenlisten

**Anlage 2** Entwurf: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Einwegverpackungen in der Stadt Forchheim

**Anlage 3** Erfahrungsbericht und Studie zur Verpackungssteuer in Tübingen

#### **Quellen:**

[1] *Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer (Verpackungssteuersatzung)*, abgerufen am 28.04.2025

[https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/satzung\\_verpackungssteuer.pdf](https://www.tuebingen.de/verwaltung/uploads/satzung_verpackungssteuer.pdf)

[2] *Moderau, S. (2023). Taxing Away the Takeout Trash? Evidence from a Local Packaging Tax in Germany. Kurzzusammenfassung*, abgerufen am 28.04.2025

<https://uni-tuebingen.de/index.php?id=88101>

[3] *Bundesverfassungsgericht zur Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer*, abgerufen am 28.04.2025

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-006.html>

## **Entwurf: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Einwegverpackungen in der Stadt Forchheim**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand	§ 2 Steuerschuldner
§ 3 Steuerbefreiung	§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage
§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit	§ 6 Vorauszahlung
§ 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten	§ 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Forchheim erhebt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen oder Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht/ -Getränk verkauft werden (z. B. warme Speisen und Getränke, Eis von der Eisdiele, Salat mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Essbesteck) und Einwegbesteck (wie z. B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen. Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden (wie z.B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salat oder sonstige Lebensmittel- oder Getränkebehälter).

### **§ 2 Steuerschuldner**

Zur Entrichtung der Steuer ist der/die Endverkäufer/in von Speisen oder Getränken nach § 1 verpflichtet.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

Von der Verpackungssteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und stoffliche Verwertung sind von dem/der Steuerpflichtigen auf Verlangen nachzuweisen;
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern der/die Endverkäufer/in insgesamt an nicht mehr als zehn Tagen im Jahr Speisen und Getränke im Rahmen solcher Veranstaltungen im Satzungsgebiet verkauft.

### **§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage**

Die Steuer beträgt für

1. je Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackung 0,50 Euro
2. je Einweggeschirrtteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung 0,50 Euro
3. je Einwegbesteck (-set) 0,20 Euro

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen oder Getränken nach § 1.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage nach Ablauf des Besteuerungszeitraums der Stadtverwaltung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Vorauszahlung**

- (1) Die Stadt Forchheim ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Festsetzung der Vorauszahlungen werden diese aufgrund der Angaben des Steuerschuldners oder auf Grundlage einer sachgerechten Schätzung bemessen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe eines geänderten Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Die Stadt Forchheim kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich im Besteuerungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

## **§ 7 Aufbewahrung- und Aufzeichnungspflichten**

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten.
- (2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenständen nach § 1 nicht ausweisen, hat der/die Steuerpflichtige sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen

## **§ 8 Inkrafttreten**

## Informationen und Anmerkungen zur Studie der Universität Tübingen

Moderau, S. (2023). *Taxing Away the Takeout Trash? Evidence from a Local Packaging Tax in Germany. Kurzzusammenfassung, abgerufen am 28.04.2025*  
<https://uni-tuebingen.de/index.php?id=88101>

Die Stadt Tübingen erhebt seit 2022 eine Verpackungssteuer von 50 Cent pro Einwegverpackung bzw. 20 Cent pro Einwegbesteckteil und hat dadurch erreicht, dass die Zahl der Betriebe mit Mehrwegangebot in Tübingen stark angestiegen ist. Zu diesem Schluss kommt eine Studie der Universität Tübingen. *„Deutlich sichtbar ist ein Effekt der Verpackungssteuer in der Entwicklung des Mehrwegangebots Tübinger Restaurants und Imbisse. Allein in den drei Monaten vor der Einführung der Steuer führten 30 Tübinger Betriebe das Kaffeebecher-Mehrwegsystem Recup ein. Einen ähnlich starken Zuwachs gab es bei Restaurants, die Mehrweg-Essensschalen anbieten. Bis heute ist Tübingen bundesweit auf Platz Eins im Hinblick auf die Anzahl an Mehrwegrestaurants je 100.000 Einwohner.“*

Diese Entwicklung wirkt sich laut Angaben der Stadtreinigung Tübingen auch positiv auf die Müllsituation im öffentlichen Raum aus. Ein quantitativer Nachweis für die Reduktion der Müllmenge konnte im Rahmen der Studie jedoch nicht erbracht werden.

Die Studie hält jedoch fest: „Dass in den Daten keine Reduktion der Abfallmenge nach Einführung der Verpackungssteuer sichtbar wird, muss nicht heißen, dass nicht weniger Einwegverpackungen genutzt werden.“

In der Studie wurde das Gesamtgewicht des entsorgten Mülls als Vergleichsgröße verwendet. Das Gewicht wird zur Abrechnung bei der Müllentsorgung erfasst und war somit als Vergleichsgröße leicht verfügbar. Diese Vergleichsgröße hat jedoch Nachteile:

- Sie ist zu ungenau, um einen Rückschluss auf den Verbrauch von Einwegverpackungen zu machen. Bei den Materialien von Einwegverpackungen ist das Gewicht bezogen auf das Volumen ist sehr gering. *„[...] Plastikverpackungen [machen] gewichtsmäßig nur 9 % der Abfälle in öffentlichen Abfalleimern in deutschen Mittelstädten aus.“*
- Die Messgröße ist lediglich ein Maß für die Kosten der öffentlichen Müllentsorgung. Die besondere Rolle, die Kunststoffverpackungen im Hinblick auf Umweltverschmutzung und deren Langzeitfolgen haben, werden nicht berücksichtigt.

## Auskunft der zuständigen Projektleiterin in Tübingen auf unsere Anfrage

---

### AW: Tübinger Steuer auf Einwegverpackung

---

Von Patzwahl, Claudia, Universitätsstadt Tübingen <Claudia.Patzwahl@tuebingen.de>

Entwurf gespeichert Fr, 07.03.2025 13:12

An [REDACTED]

Hallo Herr Huber,

die Email an mich war zwar nur in „cc“ aber ich schicke Ihnen dennoch ein paar Informationen.  
Nachfolgend zwei Auszüge aus Antwortschreiben:

- Ziel der Verpackungssteuer ist es, den Müll im öffentlichen Raum und den daraus entstehenden Aufwand (einsammeln u. entsorgen), also konkret auf der Wiese im Park, auf den Treppen der Stiftskirche, im Neckar schwimmend zu vermeiden und den Ressourcenverbrauch durch Einwegverpackungen zu reduzieren. Die Verpackungssteuer **ist keine Müllgebühr**, sondern eine Verbrauchssteuer.
- Nach der Einführung der Verpackungssteuer haben wir festgestellt, dass deutlich weniger Müll um die Mülleimer herumliegt und die sperrigen Verpackungen die Mülleimer nicht mehr verstopfen. Der Einwegmüll im öffentlichen Raum ist, auch aus Erfahrung der Kolleginnen und Kollegen von der Stadtreinigung, wahrnehmbar zurückgegangen. Genaue Zahlen können wir keine liefern, da die leichten Verpackungen ein kaum messbares Gewicht in den Containern haben, sodass man den Müll händisch sortieren müsste, um Zahlen zu ermitteln. Das ist nicht machbar.

Aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen hat sich die Verpackungssteuer bewährt:

Das Müllaufkommen in öffentlichen Mülleimern ist sichtbar weniger geworden. Die Kommunalen Servicebetriebe Tübingen (KST), die die öffentlichen Mülleimer leeren, berichten, dass sie seit Inkrafttreten der Verpackungssteuer spürbar weniger Arbeit mit dem Leeren der öffentlichen Mülleimer haben, da diese seltener überquellen und der herausquellende Müll dadurch seltener eingesammelt werden muss.

Zur Entwicklung des Verpackungsmülls im Zusammenhang mit der Verpackungssteuer lassen sich allerdings zahlenbasiert keine seriösen Aussagen treffen. Das hat mehrere Gründe:

Von 2015 bis 2022 lag das durchschnittliche Müllaufkommen in Tübingen aus dem öffentlichen Raum bei rund 33 Tonnen pro Monat. Die Varianz ist dabei jahreszeitunabhängig hoch (5-10 Tonnen). Das Gewicht wird dabei vor allem von illegal entsorgtem Haus-/Sperrmüll und Glasflaschen getrieben.

Reduktionen im Aufkommen von Einwegverpackungen lassen sich aus diesen Zahlen nicht seriös herausrechnen.

Dazu ein

Beispiel: Ein Einwegkaffeebecher wiegt rund 10 Gramm. 10.000 Becher wiegen 100 kg. Wenn sie 10.000 Becher pro Monat vermieden haben, ist das ökologisch ein großer Erfolg. Im Müllaufkommen nach Gewicht wird dies bei durchschnittlich 33 Tonnen und höher Varianz aber nicht ablesbar sein.

Der Müll aus dem öffentlichen Raum landet auf dem Tübinger Bauhof in einem Presscontainer. Zahlen zum Volumen existieren daher nicht. Nur aus solchen Zahlen ließe sich zahlenbasierte Aussagen zur Reduktion des Verpackungsmülls aus to-go-Speisen/Getränken ableiten.

#### Kosten/Nutzen:

In der Anfangsphase waren es zwei zusätzliche Stellen bei der Fachabteilung Steuern besetzt waren 1,75 Stellen. Aktuell sind 1,25 Stellen besetzt mit Personalkosten von rund 100.000 Euro (0,75 Projektleitung und 0,5 Sachbearbeitung). Künftig gehen wir davon aus, dass 0,5 Stellen für die Sachbearbeitung (Kosten ca. 40.000 Euro) ausreichend sind. In der Anfangsphase zur Erarbeitung der Grundlagen und zur Begleitung der Rechtsfragen waren stundenweise Kolleginnen und Kollegen aus der Rechtsabteilung und der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz in der Projektgruppe dabei.

Die Fachabteilung Steuern erhebt die Steuern und ist deshalb auch für die Prüfung der Steuererklärung zur Verpackungssteuer zuständig.

**Lohnt sich der Aufwand?** Bei Einnahmen von rund 1,01 Millionen allein für das Jahr 2022 lohnt es sich in jedem Fall. Wir rechnen weiterhin mit ca. 800.000 Euro pro Steuerjahr.

Die Steuer wird in Tübingen positiv akzeptiert und auch die Gastronomie hat sich darauf eingestellt. Durch unsere sehr offensive Kommunikation mit den betroffenen Betrieben ging die Einführung der Steuer sehr „geräuschlos“ über die Bühne.

Die deutsche Umwelthilfe hat auch viele Informationen zu dem Thema auf ihrer Homepage.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne erneut bei mir melden. Ab Montag bin ich eine Woche im Urlaub.

Viele Grüße

Claudia Patzwahl



Fachabteilung Steuern  
Projektleitung Verpackungssteuer und  
Grundsteuer C  
Email: [claudia.patzwahl@tuebingen.de](mailto:claudia.patzwahl@tuebingen.de)  
Tel: 07071/204-1632